

Bescheinigung des Steuerberaters zur Ermittlung des Vorsteuerabzugs (§ 15 UStG) aus Bau-/ oder Renovierungskosten auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 30.9.2008 (BStBl. I 2008, 896)

Antragsteller: ...

Bezeichnung der Bau-/ oder Renovierungsarbeiten, für den der Förderantrag gestellt wird:
...

A. Es besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, weil keine der Umsatzsteuer unterworfenen Vermietungsumsätze erzielt werden.

B. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht:

B.1 Es handelt sich bei den beantragten Bau-/ oder Renovierungsarbeiten um Aufwendungen, die einkommensteuerlich als Erhaltungsaufwand anzusehen sind.

Oder: Es handelt sich bei den beantragten Bau-/ oder Renovierungsarbeiten um anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)

B.1.1 Die Arbeiten sind zu ca. % bestimmten Nutzungsbereichen zuzuordnen, für die die Vorsteuer abziehbar ist.

B.1.2 Die Arbeiten sind zu ca. % bestimmten Nutzungsbereichen zuzuordnen, für die die Vorsteuer nicht abziehbar ist.

Soweit die Arbeiten nicht zu bestimmten Nutzungsbereichen zuzuordnen sind, kann die Vorsteueraufteilung wie folgt vorgenommen werden:

B.1.3. Vorsteuer abziehbar ca. %

B.1.4 Vorsteuer nicht abziehbar ca. %

B.2 Es handelt sich bei den beantragten Bau-/ oder Renovierungsarbeiten um Anschaffungs-/Herstellungskosten oder nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gebäudes. (beispielsweise: das Gebäude wird auf einen höheren Standard gebracht oder Substanzvermehrung)

B.2.1 Es werden durch die Arbeiten nur Vermietungsumsätze erzielt, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen. Der Vorsteuerabzug beträgt ca. %.

B.2.2 Es werden sowohl vorsteuerunschädliche als auch vorsteuerschädliche Vermietungsumsätze erzielt. Der Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nutzflächen:

B.2.2.1 Vorsteuerabzugaberechtigte Nutzflächen ca. %

B.2.2.2 Nicht vorsteuerabzugaberechtigte Nutzflächen ca.%

Damit wird sich der Vorsteuerabzug voraussichtlich wie folgt ergeben:

Höhe der Netto-Bau-/ oder Renovierungskosten, für den der Förderantrag gestellt wird:

rd.€. Die Gesamt-Vorsteuer aus diesen Kosten beträgt somit:

rd.€.

Diese Gesamt-Vorsteuer teilt sich wie folgt auf:

	abziehbare Vorsteuer	nicht abziehbare Vorsteuer
	<u>rd. €</u>	<u>rd. €</u>
Nicht abziehbar nach A	
abziehbar nach B.1.1	
nicht abziehbar nach B.1.2	
abziehbar nach B.1.3	
nicht abziehbar nach B.1.4	
abziehbar nach B.2.1	
abziehbar nach B.2.2.1	
nicht abziehbar nach B.2.2.2	
	_____	_____
Summe:	_____	_____

(Ort)

(Datum)

(Stempel, Unterschrift des Steuerberaters)